

# Verbreitung der Zürcher Ordnung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **46 (1972-1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schmiede unter diesem Umstand zu leiden. Die einfachste Art, sich zu behelfen, war, die Münzen einzuschmelzen und als Arbeitsmaterial zu verwenden. Wenn dies in zu großer Menge praktiziert wurde, konnte es den Münzhaushalt empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Dieses Verhältnis genau zu beleuchten, würde eine eigene Arbeit darstellen<sup>1</sup>; ich will hier nur auf jene Bestimmungen eingehen, die im Rahmen einer Goldschmiedeordnung getroffen wurden, nicht auf die große Anzahl der Sonderverordnungen<sup>2</sup>. Am 23. Januar 1421 mußten die Goldschmiede eine Zusatzbestimmung zu der Ordnung von 1403 (oder 1413) schwören, die ihnen verbot, gemäß der gegenwärtigen Währung gemünztes Silbergeld aus Zürich und den mit Zürich durch das Münzabkommen verbundenen Städten einzuschmelzen, es sei denn, der Auftraggeber brachte sie selbst mit<sup>3</sup>. Dadurch wurde das Einschmelzen von Münzen in großem und dem Staatshaushalt schädlichem Umfang verhindert. In der Ordnung von 1522 findet sich ein Artikel, der sich offenbar gegen Münzfälschungen durch Goldschmiede wendet: keine Münze, die nach einem Gulden geprägt sei, dürfe vergoldet werden<sup>4</sup>. Ferner sollten die Goldschmiede alle Gold- und Silbermünzen, die sie als falsch oder schlecht identifizierten, durch Zerschneiden aus dem Verkehr ziehen, beziehungsweise in diesem unbrauchbaren Zustand dem Eigentümer zurückgeben. Durch ihre Sachkenntnisse waren die Goldschmiede zur Aufsicht über das umlaufende Geld natürlich prädestiniert. Dieser Passus, der schon im 15. Jahrhundert vorkommt, wird in alle folgenden Ordnungen aufgenommen und bildet auch einen Bestandteil des Eids der Silberkrämer.

#### *IV. Verbreitung der Zürcher Ordnung*

Die Zürcher Obrigkeit war seit dem 5. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts bestrebt, ihre (Arbeits-) Ordnung auch an andere Städte weiterzuleiten. Dies geschah aus zwei Gründen: einmal waren die schweizerischen Goldschmiedearbeiten im deutschen Reich wegen des geringen Silbergehaltes in Verruf gekommen, zum anderen erwuchs den Zürcher Meistern ein erheblicher Nachteil, wenn auf den Jahrmärkten und durch Händler

<sup>1</sup> Ich verweise auf die jüngst erschienene Arbeit: H. Hürlimann, Zürcher Münzgeschichte, Zürich 1966.

<sup>2</sup> S. Glossar, Münzwesen.

<sup>3</sup> StA Zürich, B II 4, Bl. 6 v., Ratsurkunde vom 23. Jan. 1421. Schnyder, QZZ, Nr. 80.

<sup>4</sup> S. Glossar, Münzwesen, Schmelzen v. Gold, Silber und Münzen.

schlechtere Silberarbeiten aus anderen Städten zu geringeren Preisen verkauft werden konnten als sie für ihre eigenen fordern mußten. Man trachtete deshalb nach Vereinheitlichung der Arbeitsvorschriften im engen und weiten Umkreis der Stadt.

Die Zürcher Arbeitsordnung von 1544 bestimmte die Legierung des Silbers auf 14 beziehungsweise 14½ Lot, führte neben dem Meisterstempel nun auch den Stadtstempel ein und eine amtliche Kontrolle der Silberarbeiten. Im 5. Artikel wurde gewünscht, man möge diese Ordnung auch den Herren von Winterthur und Stein zustellen. Der folgende Artikel enthielt den Vorschlag, auf der nächsten Tagsatzung dahin zu wirken, daß alle Orte, die noch keine Goldschmiedeordnung hatten, die Zürcher annehmen sollten, denn «daz were gemeyner eydtgenößenschaft ein eer, ginge dest glycher zu und möchtind sich die meyster allenthalben dest baß verglychen und betragen». Die Zürcher Ordnung datiert vom 18. September 1544. Das Luzerner Staatsarchiv bewahrt eine Kopie davon vom 15. Oktober<sup>1</sup>. Man hatte sie den Luzernern also tatsächlich schnellstens zugestellt. Doch auch noch andere Städte in Zürichs Nähe besaßen noch keine Goldschmiedeordnung und verarbeiteten zum Verdruß der Zürcher Meister weiterhin ihr schlechtes Silber. Deshalb tat Zürich auf dem Tag zu Baden<sup>2</sup> im Dezember des Jahres seine neue Ordnung kund und wünschte sie von Rapperswil, Bremgarten, Baden «und andern umlygenden nachpuren» befolgt zu sehen. Den andern Eidgenossen wurde die Zürcher Ordnung durch Boten geschickt. Der Erfolg scheint kein großer gewesen zu sein, denn auf der nächsten Tagsatzung in Baden am 16. Juni 1545 ertönte dieselbe Forderung. Die «herren botten» sollten nochmals ausgeschickt werden um «früntlich mit inen zereden und zehandlen, sich inn diser ordnung mit unßern herren zuverglychen, (denn) das wirt der eydtgnossschafft wol anstan und den gemeynen man, rych und arm, vor gefhar und trug verhüten<sup>3</sup>». Die Tagsatzung hatte aber den früheren Antrag Zürichs weder angenommen, noch in den Abschieden verzeichnet. Erst im Oktober 1545 beschloß sie, die Zürcher Ordnung den Ständen Luzern, Uri, Basel und Solothurn mitzuteilen<sup>4</sup>. Am 12. April 1550 ließen Bürgermeister und Rat der Stadt dem Schultheißen und Rat von Winterthur ein Schreiben zukommen<sup>5</sup>, in dem die Zürcher Ordnung kurz zusammengefaßt war. Der Rat sollte für deren Befolgung sorgen. Zürich da-

<sup>1</sup> Siehe S. 88 ff.

<sup>2</sup> StA Zürich, B VIII, 4, Instruktionen, fol. 7 v.

<sup>3</sup> Eidgenöss. Abschiede IV, 1, d, S. 488.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 549.

<sup>5</sup> StA Winterthur, AH 98/1, Goldschmiedeakten.

gegen behielt sich die Kontrolle vor<sup>1</sup>. 1552 wandte sich Schaffhausen an den Zürcher Rat mit dem Begehren, ihnen die hiesige Goldschmiedeordnung mitzuteilen<sup>2</sup>. Dasselbe tat Konstanz 1581<sup>3</sup>. Im Jahre 1595 erbat Luzern nochmals eine Abschrift der Zürcher Ordnung<sup>4</sup>. Die Winterthurer Goldschmiede<sup>5</sup>, die ja der Kontrolle der Zürcher Obrigkeit unterstellt waren, schienen sich im Laufe des 17. Jahrhunderts nicht mehr so streng an deren Ordnung gehalten zu haben, denn 1651 schickten ihnen die Zürcher «gnädigen Herren» eine Mahnung<sup>6</sup>. Am 9. Juni desselben Jahres antworteten Schultheiß und Rat der Stadt Winterthur, sie hätten ihren Bürgern, den Goldschmieden, die Zürcher Probe «by eidtspflichten uferlegt<sup>7</sup>».

Zürich hatte also Ende des 16. Jahrhunderts erreicht, daß der ganze Nordwestschweizer Raum im Besitz seiner Goldschmiedeordnung war. Das Gebiet umfaßte im Westen die Kantone Basel und Solothurn, im Süden die Kantone Luzern und Uri, im Osten verlief die Grenze von Rapperswil am Ende des Zürichsees nach Winterthur und Schaffhausen und im Norden schloß der Rhein, die Landesgrenze, das Gebiet ab. Zürich hat sich durch Verbreitung seiner Ordnung auf die umliegenden Kantone vor unlauterer Konkurrenz zu schützen versucht. Die fremden Silberhändler, die in Zürich an zwei Jahrmärkten ihre Ware verkaufen durften, wurden schon seit 1547 auf die Zürcher Probe ereidigt. Zürcher Probe war in der alten Eidgenossenschaft ähnlich maßgebend wie die Augsburger Probe im deutschen Reich.

## *V. Das Arbeitsmaterial*

### 1. Beschaffung des Arbeitsmaterials

Die Edelmetallbeschaffung war für die Schweiz von jeher mit Schwierigkeiten verbunden, denn sie besitzt selbst keine nennenswerten Edel-

<sup>1</sup> Winterthur unterstand seit 1467 der Zürcher Obrigkeit.

<sup>2</sup> StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 19. Februar 1552.

<sup>3</sup> StA Zürich, A 205. 1-4, Stadt Konstanz.

<sup>4</sup> StA Zürich, A 249. 1-3, Stadt Luzern.

<sup>5</sup> Um 1659 gab es 4 Goldschmiede in Winterthur, um 1689 waren es 6. – D. F. Rittmeyer, Die alten Winterthurer Goldschmiede, MAGZ, Bd. 42, Heft 1, Zürich 1962, S. 44.

<sup>6</sup> D. F. Rittmeyer, a. a. O., S. 44.

<sup>7</sup> StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, «Der von Winterthur bricht . . . , 9. Brachmonat 1651».